V E R E I N B A R U N G
nach § 25 Abs. 6 Kindertagesstättengesetz

z w i s c h e n

dem Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V.,
Am Hagen 6b, 22926 Ahrensburg,

- vertreten durch den Vorstand -

im Nachfolgenden Verein genannt

und

der Stadt Ahrensburg,
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg,

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

im Nachfolgenden Stadt genannt

wird zur Finanzierung des Waldorfkindergartens Ahrensburg e.V. folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Der Verein betreibt Am Hagen 6b in Ahrensburg eine dreigruppige Kindertagesstätte. Der Verein hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die zukünftige Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung. Der Waldorfkindergarten e.V. behält sich vor, die Führung der Kindertagesstätte nach seinem bewährten Konzept und besonderen Pädagogik zu gestalten. Es verpflichtet sich der Verein, nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

1. Bezuschussung

1) Der Verein verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten (§ 24 KiTaG) durch eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.

2) Die Stadt beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem jährlichen Zuschussbetrag von insgesamt 65.000,00 €. Für das Jahr 2009 sind es anteilig 54.000,00 Euro. Der Festbetragszuschuss wird in zwei Abschlägen jeweils zum 01.04. und zum 01.10. eines Jahres ausgezahlt.

3) Der Verein beteiligt sich an den Betriebskosten mit einem Eigenanteil von bis zu 10 %. Ein Eigenanteil kann auch aus einer errechenbaren Eigenleistung bestehen.

4) Vorrangig müssen Ahrensburger Kinder aufgenommen werden. Bevor ein auswärtiges Kind betreut wird, muss sichergestellt werden, dass eine Kostenübernahme der Wohnsitzgemeinde der Stadt Ahrensburg vorliegt.

5) Die Belegungslisten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum, Aufnahme bzw. Abmeldedatum sind der Stadt zum 01.10. und 31.03. eines Jahres bzw. auf Verlangen vorzulegen.

6) Im Übrigen wird die Bezuschussung durch die Stadt Ahrensburg davon abhängig gemacht, dass

   — Die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen in der jeweils geltenden Fassung betrieben wird,

— zwischen dem Verein und den pädagogischen Fachkräften ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht,

— die Höhe der Gebühren im Rahmen der am Ort üblichen Kindertagesstättengebühren liegen (37,5 % der Betriebskosten),

— ein Kostenausgleich für auswärtige Kinder nach § 25 a KiTaG vor Beginn der Betreuung der Stadt Ahrensburg vorliegt-.

— an 5 Tagen die Woche, und zwar bei ganzjährigem Betrieb unter Berücksichtigung einer urlaubsbedingten Schließungszeit geöffnet ist,

— die Aufnahme eines Kindes aus Gründen seiner Herkunft, Nationalität, konfessionellen, weltanschaulichen oder ethnischen Zugehörigkeit nicht verweigert wird,

— bis zum 30. April eines jeden Jahres die Kopien der KGF-Bögen 2 bis 4 des Kreises Stormarn vorzulegen sind,

— die Aufnahmekapazität bei Bedarf bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze ausgeschöpft wird,

— die Warteliste im Frühjahr jeden Jahres der gemeinsamen Verwaltungsstelle zwecks Abgleich vorzulegen ist.

2. Inkrafttreten, Kündigung

2.1 Beide Vertragspartner erklären den Wunsch und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Sofern es aufgrund von wirtschaftlichen, strukturellen oder anderweitigen Veränderungen eines Vertragspartners einer Änderung oder Anpassung dieses Vertrages bedarf, ist dieses unverzüglich und vor dem Ausspruch der ordentlichen Kündigung dem anderen Vertragspartner mitzuteilen, um über Vertragsänderungen zu verhandeln.

2.2 Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

2.3 Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn eine der Bedingungen dieser Vereinbarung nicht erfüllt wird. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.

2.4 Diese Vereinbarung tritt am 01.08.2009 in Kraft und löst damit die bestehende Vereinbarung vom 01.01.2005 ab.

2.5 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ahrensburg, den

STADT AHRENSBURG
- Die Bürgermeisterin -

Waldorfkindergarten Ahrensburg e.V.
- Der Vorstand -

(Pepper)